



AMTSBLATT

für die Stadt Velen

Nummer/Jahrgang: 03/2023

Velen, 20.04.2023

Inhalt:

Seite:

- 1. Öffentliche Bekanntmachung:
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte** **17**

- 2. Bekanntmachung über die Auslegung der Vorschlagsliste für Schöffen** **19**

Herausgeber:

Stadt Velen

- Die Bürgermeisterin -

Das Amtsblatt hängt in den Bekanntmachungskästen an den Rathäusern Velen und Ramsdorf aus.
Daneben steht es auf der Internetseite www.velen.de zur Verfügung.

1. **Öffentliche Bekanntmachung:
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

**Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -**

48653 Coesfeld, 11.04.2023.
Leisweg 12
Tel. 0251/411-0

**Flurbereinigung Berkelaue III
Az. 4 13 03**

**Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss vom 12.05.2014 wurde das Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Für die mit dem 176. bis 194. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke wurde die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ebenfalls bereits öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem 188. Änderungsbeschluss vom 15.02.2023 wurde das Grundstück

Gemeinde Velen

Gemarkung	Flur	Flurstück
Waldvelen	24	27

zum Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet (§ 8 FlurbG).

Eine öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für das mit dem Änderungsbeschluss zugezogene Grundstück wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach erfolgter öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

(LS)

Andreas Grotendorst

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>

2. Bekanntmachung über die Auslegung der Vorschlagsliste für Schöffen

STADT VELEN

18. April 2023

Bekanntmachung

Gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 09.05.1975 (BGBL I Seite 1.077 –GVG- in der derzeit gültigen Fassung) wird hiermit bekanntgemacht, dass die Liste der Personen, die für das Amt eines Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 vorgeschlagen werden sollen, in der Zeit vom 08.05.2023 bis zum 15.05.2023 im Rathaus Velen, Bürgerbüro, Coesfelder Str. 14, 46342 Velen und im Rathaus Ramsdorf, Zimmer 4, Burgplatz 6, 46342 Velen-Ramsdorf während der Dienstzeit öffentlich ausgelegt werden.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach § 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Dagmar Jeske
Bürgermeisterin